

## Informationen für Prüfungsvorsitzende

### A. Checkliste für die Zweite Staatsprüfung

<b>Vor dem Prüfungstag</b>	
Durchsicht der Akte auf Vollständigkeit	
Gastanträge unterschreiben	
Prüfung des Themas für die mündliche Prüfung	
Entwürfe sichten	
<b>Am Prüfungstag</b>	
Entwürfe mit Versicherungserklärungen in die Prüfungsakte	
Feststellung der Prüfungsfähigkeit	Protokolleintrag
Hinweis auf Verschwiegenheit	Protokolleintrag
Hinweis auf das Ausschalten von Handys	
<b>Tagesprüfungsplan</b> besprechen / Verteilung der <b>Niederschriften</b> Prüfungslehrprobe 1 – Vorschlag Protokoll: Fachdidaktiker*in 1 oder 2 Prüfungslehrprobe 2 – Vorschlag Protokoll: Fachdidaktiker*in 1 oder 2 Erörterung Lehrprobe 1 - Vorschlag Protokoll: Fachdidaktiker*in 2 Erörterung Lehrprobe 2 - Vorschlag Protokoll: Fachdidaktiker*in 1 <b>Mündliche Prüfung:</b> Vortrag LiV – Vorschlag: Protokoll: Schulleitung Prüfungsgespräch (3 x ca. 15 Minuten) – Vorschlag Protokoll: Fachdidaktiker*in 1, Fachdidaktiker*in 2 oder Prüfungsvorsitz Begründung Bewertung mündliche Prüfung – Vorschlag: Prüfungsvorsitz	
<b>Zu den Lehrproben</b>	
Hinweis an Gäste, Handys auszuschalten	
Pause vor der Erörterung: 30 Minuten	
Erörterung der Lehrproben: jeweils ca. 20 Minuten; gesamte Erörterung : 45 Minuten	
Beurteilung der Prüfungslehrproben; schriftl. Begründung durch Fachdidaktiker*innen Auf Formulierung der Notenstufen nach § 24 Abs. 2 HLbG hinweisen Lehrkraft des Vertrauens: beratende Stimme, nicht stimmberechtigt, keine Protokollführung Kirchenvertreter: keine Mitwirkung an der Notenfindung und Festlegung (verlassen den Raum)	
<b>Mündliche Prüfung – Vorbereitung</b>	
Begleiten zum Vorbereitungsraum, Hinweis auf selbstständiges Bearbeiten. Sicherstellen einer Aufsicht (HLbGDV § 51 Abs.2)	
Übergabe der Aufgabenstellung zur mündlichen Prüfung, Einlesezeit. ca. 5 Minuten unmittelbare Vorbereitungszeit für LiV: 30 Minuten	
Aufgabenstellung auch für Gäste Aufgabenstellung am Ende der Prüfung wieder einsammeln	
<b>Mündliche Prüfung – Durchführung (§ 48 HLbG und § 51 HLbGDV)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vortrag der LiV (15 Minuten): „Der Vortrag kann durch entsprechende Visualisierung unterstützt werden.“ (§ 51 Abs. 3 HLbGDV)</li> <li>▪ Prüfungsgespräch (3 x ca. 15 Minuten)</li> </ul>	

<p><b>Mündliche Prüfung – Bewertung durch Prüfungsausschuss</b>                  Prüfungsmittglied des Vertrauens: beratende Stimme, nicht stimmberechtigt                  Kirchenvertreter keine Mitwirkung an der Notenfindung und Abstimmung                  (verlassen den Raum)</p>	
<p><b>ACHTUNG:</b>                  Teilprotokolle der mündlichen Prüfung müssen vom jeweils protokollierenden                  Mitglied unterschrieben werden.</p>	
<p>Feststellen des Prüfungsergebnisses mit Überprüfung der Gesamtpunktzahl und                  Festlegung der Note und der Prädikatsstufen gemäß beiliegender  <b>Notentabelle/</b> Protokoll vollständig, alle Teile unterschrieben?</p>	
<p>Einholen der Unterschriften der Prüfungskommission;  <b>ACHTUNG:</b>                  mit Amtsbezeichnung</p>	
<p>Ausfüllen der Bescheinigung über die bestandene Zweite Staatsprüfung</p>	
<p>Bekanntgabe und Begründung des Gesamtergebnisses und der Teilergebnisse                  (§ 50 Abs. 8 HLbG)</p>	
<p>Aushändigen der Bescheinigung über die bestandene Prüfung</p>	
<p><b>ACHTUNG:</b>                  Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung nach (HLbG § 50 Abs. 5), wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Prüfungslehrprobe mit null Punkten bewertet wird.</li> <li>2. die Summe der einfachen Bewertung der Lehrproben weniger als 10 Punkte beträgt.</li> <li>3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder</li> <li>4. die Gesamtpunktzahl aus der Bewertung des Ausbildungsstandes (Module+ PFA + Gutachten Schulleiterin/Schulleiter) mit einfacher Wertung + der unterrichtspraktischen Prüfung mit dreifacher Wertung + der mündlichen Prüfung mit zweifacher Wertung weniger als 100 Punkte beträgt.</li> </ol>	

## B. Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses

### I. Grundsätze nach HLbG § 44 Abs. 2-4

- Es muss sichergestellt sein, dass der Prüfungsausschuss beschlussfähig ist. Dies ist gemäß § 44 Abs. 4 HLbG der Fall, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind und die Fächer und Fachrichtungen sowie das Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind. Ferner sollen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein (§ 44 Abs. 3 HLbG).
- Es gilt die Maßgabe, dass nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, die alle Teile der Zweiten Staatsprüfung selbst haben wahrnehmen können, diese auch bewerten dürfen. Wer also **zu Beginn der ersten Lehrprobe** nicht dabei ist oder im Verlauf der Prüfung ausscheidet, ist i.d.R. von der Beratung und Bewertung aller Prüfungsteile ausgeschlossen.
- Sollte eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses z.B. wegen kurzfristiger Erkrankung oder Verspätung zu Beginn der Prüfung nicht anwesend sein können, so kann - falls erforderlich – der Prüfungsausschuss auch noch umgestellt werden. Dies muss aber schnellstmöglich und noch vor Prüfungsbeginn, ggf. telefonisch, von der Hessischen Lehrkräfteakademie genehmigt

werden. Die Umstellung und ihre Genehmigung sind in der Niederschrift über die Zweite Staatsprüfung aufzunehmen, um den Vorgang aktenkundig zu machen.

- Dez. 1.2 der Lehrkräfteakademie stellt sicher, dass an Prüfungstagen ab 7.00 h eine telefonische Erreichbarkeit für kurzfristige Genehmigungen von Änderungen im Prüfungsausschuss gewährleistet ist.

**Tel. Nr. der LA:**

**lehramtsübergreifend:**

Herr Seinsche, Tel.: 069-38989-201; Mobil: 0151 – 17972559

Frau Birkenberg, Tel.: 069-38989-275

Frau Pazun, Tel.: 069-38989-320

**Lehramt an Gymnasien:**

Frau Döhnert-Wilckens, Tel.: 069 38989-310 und 0171-5294498

In dringenden Fällen und insbesondere dann, **wenn sich während der Prüfung ein Zwischenfall ereignen sollte**, wenden Sie sich bitte an Herrn Seinsche unter der hier angegebenen Mobiltelefonnummer.

**II. Fallbeispiele**

<b>Fehlen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses</b>	<b>Kann die Zweite Staatsprüfung stattfinden?</b>
Prüfungsvorsitz	Ja, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine neue Prüfungsvorsitzende oder ein neuer Prüfungsvorsitzender vor Beginn der ersten Lehrprobe gefunden wird. Gem. §18 Abs. 5 HLbG kann eine an der Schule tätige Lehrkraft den Prüfungsvorsitz übernehmen.</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn ein Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz übernimmt.</li> </ul> Genehmigung durch LA erforderlich.
Mitglied der Schulleitung	Ja, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor Beginn der Prüfung ein anderes Schulleitungsmitglied für den Prüfungsausschuss gefunden wird</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne eines Mitglieds der Schulleitung (reduzierter Ausschuss).</li> </ul> Genehmigung durch LA erforderlich.
1 Fachprüfer/in	Ja, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Fächer und das Lehramt der LiV im Prüfungsausschuss vertreten sind (reduzierter Prüfungsausschuss)</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn statt des ursprünglichen Mitglieds der Schulleitung ein anderes Mitglied der erweiterten Schulleitung mit dem passenden Fach in den Ausschuss berufen werden kann (reduzierter Ausschuss)</li> </ul> oder

	<p>- wenn ein anderer <b>Ausbilder oder eine Ausbilderin</b>, die das gleiche Fach wie der fehlende Prüfer/ die fehlende Prüferin hat, vor Beginn der Prüfung gefunden wird. Genehmigung durch LA erforderlich.</p>
--	---

### C. Nichtprüfungsfähigkeit der LiV

Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit in der Zweiten Staatsprüfung muss unverzüglich durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen werden.

**Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg**  
**Niersteiner Straße 3**  
**64295 Darmstadt**

Sie erreichen die Information des Gesundheitsamtes unter Telefon: [+49 6151 33090](tel:+49615133090)

### D. Informationen zur Teilnahme der Lehrkraft des Vertrauens, von vorgesetzten Behörden, Gästen und der Kirchen

#### Lehrkraft des Vertrauens (§ 44 Abs. 5 HLbG).

Die LiV kann eine Lehrkraft des Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

Diese Benennung erfolgt mit der Anmeldung zur Prüfung durch die LiV.

#### Gastanträge nach § 9 Abs. 2 HLbGDV

- Die LiV stimmt bei der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung der Teilnahme von Gästen zu / nicht zu.
- Der/die Prüfungsvorsitzende entscheidet über die Teilnahme von Gästen, wenn die LiV mit der Meldung zur Prüfung eine schriftliche Erklärung bzgl. der gewünschten Teilnahme von Gästen abgegeben hat.
- Gäste können sein:
  1. Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben (z.B. Mentorinnen, Mentoren, Schulleiter/innen von Verbundschulen, Ausbildungsbeauftragte). Sie können mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden zu den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen zugelassen werden. Dann gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit.
  2. LiV, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen, sofern sie die Zulassung als Zuhörende rechtzeitig beantragt haben und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Einverständnis erklärt hat. LiV sind nicht während der Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen zugelassen.

Selbstverständlich ist es möglich, dass Gäste nach HLbGDV § 9 Abs. 2 auch nur an Teilen der Prüfung, z.B. an einer Lehrprobe oder an der mündlichen Prüfung, teilnehmen.

#### Teilnahme von vorgesetzten Behörden nach § 9 Abs. 1 HLbGDV

- Vertreterinnen und Vertreter vorgesetzter Behörden (Vertreter des HKM und LA) können bei allen Teilen der Prüfung, den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen anwesend sein. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst muss der Teilnahme nicht zustimmen. (**§ 9 Abs. 1 HLbGDV**)

#### Teilnahme von Vertretern der Kirchen nach § 9 Abs. 3 HLbGDV

- Bei Prüfungen im Fach Religion können zu ladende Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Kirche teilnehmen, wirken jedoch bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses nicht mit. Eine Teilnahme an den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertung ist laut Verfügung des Landesschulamts vom 24. Juli 2013 nicht vorgesehen.

**Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung**

- Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, während der Prüfung anwesend zu sein, sofern der schwerbehinderte Prüfling die Teilnahme nicht ausdrücklich ablehnt. Im Bedarfsfall organisiert die Seminarleitung die Beteiligung.

**E. Vorgang beim Nicht-Bestehen der Prüfung (vgl. Teil A hierzu)**

Aufgaben des/der Prüfungsvorsitzenden	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausstellen des Nichtbestehensbescheids wegen nicht ausreichender Prüfungsleistungen (Unterschriften und alle „Kreuzchensetzungen“ beachten!)</li><li>• Die LiV auf Rechtsbehelfsbelehrung und Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinweisen</li><li>• Kopie des Nichtbestehensbescheids anfertigen</li><li>• Aushändigen des Bescheids i.d.R. direkt nach der Prüfung vor Ort</li><li>• Empfangsbescheinigung von der LiV unterschreiben lassen und vor Ort kopieren</li><li>• LiV informieren, dass sie eine Beratung mit der Seminarleitung zeitnah führen muss, ggf. einen Termin hierzu bei der Seminarleitung anfragen soll</li><li>• Seminarleitung über das Nichtbestehen schnellstmöglich informieren</li></ul>
---------------------------------------	--